Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale Tribunal administrativ federal



Urteil vom 7. Juli 2020

Besetzung	Richterin Eva Schneeberger (Vorsitz), Richter Francesco Brentani, Richter Pietro Angeli-Busi, Gerichtsschreiberin Beatrice Grubenmann.
Parteien	C, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Michael Bopp, Beschwerdeführer,
	gegen
	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Vorinstanz.
Gegenstand	Unerlaubte Effektenhändlertätigkeit, Unterlassungsanweisung, Publikation.

Sachverhalt:

A.
A.a Die X AG in Liquidation ist seit dem 19. August 2015 im Handelsregister des Kantons () eingetragen (bis Januar 2016 unter dem Namen). Die Gesellschaft bezweckt unter anderem das "Veröffentlichen von Finanzinformationen über anerkannte Informationsdienstleistungsunternehmen".
A.b C (im Folgenden: Beschwerdeführer) ist Inhaber der C GmbH. Er schloss am 29. Januar 2016 mit der X AG einen "Arbeitsvertrag als SRO Verantwortlicher" und einen "Beratungsvertrag" ab. Gemäss letzterem umfasste sein Aufgabenbereich hauptsächlich die Unternehmensbewertung und Due Diligence mit anschliessender Kursmeldung an ausserbörsliche Handelsplätze (Sekundärmarkt) für in- und ausländische Unternehmen.
A.c Mit superprovisorischer Verfügung vom 2. November 2017 setzte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (im Folgenden: Vorinstanz oder FINMA) F und G, von der K AG, Zürich, als Untersuchungsbeauftragte unter anderem bei der X AG ein. Die Vorinstanz ordnete unter anderem die Sperrung sämtlicher Kontoverbindungen und Depots der X AG an und wies die X AG an, jegliche finanzmarktrechtlich bewilligungspflichtige Tätigkeit sowie die entsprechende Werbung zu unterlassen.
A.d Am 17. November 2017 wurde C von den Untersuchungsbeauftragten befragt.
A.e Die Untersuchungsbeauftragten reichten am 22. November 2017 einen ersten Zwischenbericht ein.
A.f Mit provisorischer Verfügung vom 21. Dezember 2017 bestätigte die Vorinstanz die superprovisorisch verfügten Massnahmen vom 2. November 2017 unter anderem gegen die XAG.
A.g Die Untersuchungsbeauftragten unterbreiteten der Vorinstanz ihren Schlussbericht vom 4. Mai 2018 (im Folgenden: UB-Bericht). Die Vorinstanz stellte den Parteien den UB-Bericht am 9. Mai 2018 zur Stellungnahme zu. Gleichzeitig zeigte sie C die Eröffnung eines eingreifenden Verwaltungsverfahrens an.

A.h C äusserte sich mit Stellungnahme vom 5. Juni 2018 zum
UB-Bericht vom 4. Mai 2018 und reichte mit Eingabe vom 25. Juni 2018
eine ergänzende Stellungnahme mit den von der Vorinstanz angeforderten
Unterlagen ein.
A.i Die X AG äusserte sich mit Stellungnahme vom 29. Juni 2018
zum UB-Bericht vom 4. Mai 2018.
B.
Mit Verfügung vom 29. August 2018 stellte die Vorinstanz fest, dass
B, A, C sowie die X AG zusammen
mit ausländischen Briefkastenfirmen gruppenweise ohne Bewilligung ge-
werbsmässig den Effektenhandel betrieben und damit aufsichtsrechtliche
Bestimmungen (Börsengesetz) schwer verletzt hätten (Dispositiv-Ziffer 4).
Die Vorinstanz untersagte C die Ausübung jeglicher finanzmarkt-
rechtlich bewilligungspflichtigen Tätigkeit unter jeglicher Bezeichnung
selbst oder über Dritte sowie die entsprechende Werbung in irgendeiner
Form. Sie wies ihn insbesondere an, den gewerbsmässigen Effektenhan-
del sowie die entsprechende Werbung ohne Bewilligung in irgendeiner
Form zu unterlassen (Dispositiv-Ziffer 6). Auch machte sie ihn für den Fall
der Widerhandlung gegen die Unterlassungsanweisung auf Art. 48 FIN-
MAG und die darin vorgesehene Strafdrohung (Dispositiv-Ziffer 7) sowie
auf Art. 44 FINMAG aufmerksam, welcher für eine bewilligungspflichtige
Tätigkeit nach den Finanzmarktgesetzen ohne entsprechende Bewilligung
eine Strafe vorsieht (Dispositiv-Ziffer 7). Ferner ordnete die Vorinstanz die
Veröffentlichung von Ziffern 6 und 7 des Dispositivs betreffend C
für die Dauer von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft auf ihrer Internet-
seite an (Dispositiv-Ziffer 8).
Die Verfügung enthält verschiedene weitere Feststellungen und Anordnun-
gen, die nicht C betreffen.
Weiter auferlegte die Vorinstanz die bis zum Erlass der Verfügung angefal-
lenen Kosten der eingesetzten Untersuchungsbeauftragten von
Fr. 124'653.85 im Umfang von Fr. 64'000 der X AG, B,
A sowie C in solidarischer Haftung (Dispositiv-Ziffer 24).
Schliesslich auferlegte die Vorinstanz die Verfahrenskosten im Betrag von
Fr. 83'000 im Umfang von Fr. 44'000 der X AG, B,
A sowie C in solidarischer Haftung (Dispositiv-Ziffer 25).

Zur Begründung legt die Vorinstanz dar, das Geschäftsmodell der
X AG und der mit ihr verbundenen Personen scheine darauf aus-
gerichtet gewesen zu sein, das erstmalige Angebot von Penny-Stock Ak-
tien auf dem Primärmarkt zu überhöhten Preisen zu fördern und zu unter-
stützen. Die verfügbaren Dokumente liessen darauf schliessen, dass die
Y, Ltd., vertreten durch A, und die X AG über
die eigenen Depots Aktien der Z AG (im Folgenden: Z
Aktien) vom Gründer der Gesellschaft, D, übernommen und diese
anschliessend mit Hilfe von Vermittlern der Q Broker an einen
breiten Kreis von privaten Anlegern verkauft hätten. C habe es
A ermöglicht, als "Berater" bei der X AG einzusteigen
und in Zusammenarbeit mit B deren Marktauftritt und Organisa-
tion mitzugestalten. C seinerseits habe über sein Beratungsun-
ternehmen Unternehmensbewertungen erstellt, welche den Beteiligten als
willkommene Rechtfertigung für überhöhte Kursmeldungen durch die
X AG gedient hätten. Er habe darüber hinaus weitere Aufgaben
übernommen und damit die Geschäftsstrategie der X AG mass-
geblich mitbeeinflusst, womit ihm bis zu seinem Rücktritt eine faktische Or-
ganstellung zuerkannt werden müsse. Seinen Kontrollpflichten sei er aber
nicht nachgekommen. A und die Y Ltd. hätten im Zu-
sammenhang mit dem Verkauf von ZAktien in den Räumlichkei-
ten der X AG Mitarbeiter beschäftigt, welche das gesamte Ver-
tragswesen erledigt und damit zumindest zeitweise faktisch eine Zweignie-
derlassung betrieben hätten. Die Y Ltd. und A hätten die
X AG für die erbrachten Dienstleistungen entschädigt und deren
Tätigkeit finanziert. Insgesamt sei von einer überwiegenden Tätigkeit der
X AG sowie der mit ihr verbundenen Gesellschaften und Perso-
nen im Finanzbereich und im Ergebnis mit Blick auf die umfangreichen Ver-
käufe von ZAktien von einer unterstellungspflichtigen Emissions-
haustätigkeit auszugehen. Diese Tätigkeit sei gewerbsmässig erfolgt.
Ohne die Mitwirkung von C beim "Going Public" der Z
AG wäre es seinem Sohn A kaum gelungen, innert weniger Mo-
nate Aktien im vermeintlichen Gegenwert von 10 Mio. EUR an Privatanle-
ger zu veräussern. Die Beteiligung von C sei deshalb als schwere
Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren, auch
wenn seine Rolle im Vergleich zu A insgesamt als weniger be-
deutend einzustufen sei.

C.

Gegen diese Verfügung erhebt C._____ (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 3. Oktober 2018 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Er stellt die folgenden Anträge:

- 1. Es seien die Dispositiv-Ziffern 4, 6, 7, 8, 24 und 25 der Verfügung der FINMA vom 29. August 2018 in Bezug auf den Beschwerdeführer aufzuheben;
- 2. <u>Eventualiter</u> sei Ziffer 8 des Dispositivs der Verfügung der FINMA vom 29. August 2018 betreffend den Beschwerdeführer aufzuheben und es seien die in Ziffern 24 und 25 der Verfügung der FINMA vom 29. August 2018 dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten angemessen zu reduzieren.
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWST) zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe als externer Berater einzig
die Funktion als GwG-Verantwortlicher bei der X AG innegehabt
und sei weder als Mitarbeiter noch als formelles oder faktisches Organ bei
der X AG tätig gewesen. In der Anfangsphase habe er insbeson-
dere im Rahmen einer Strategieberatung die Geschäftsstrategie stark be-
einflusst, darüber hinaus aber nie hinsichtlich eines Geschäftsmodells, das
den umfangreichen Verkauf von Aktien durch die X AG miterfasst
hätte, beraten. Er habe keinen Einfluss auf die Entscheidungen von
A und B, in Verbindung mit ausländischen Gesellschaf-
ten umfangreich Aktien zu verkaufen, gehabt. Die Vorinstanz habe die
Rolle und Kenntnisse des Beschwerdeführers hinsichtlich der unterstel-
lungspflichtigen Tätigkeiten der XAG irrig gewichtet. Aufgrund ei-
ner Gesamtwürdigung des Vorgehens und der lauteren Absichten des Be-
schwerdeführers sei es nicht gerechtfertigt, eine gegen ihn gerichtete Un-
terlassungsanweisung zu veröffentlichen, so denn überhaupt eine solche
zu erlassen sei. Eine Veröffentlichung der Unterlassungsanweisung würde
einen schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteil für sein berufliches
Fortkommen darstellen, die in keinem Verhältnis zu einer möglichen Be-
einträchtigung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, mithin des Publi-
kums und von Anlegern, stünde. Die Veröffentlichung sei daher offensicht-
lich unverhältnismässig. Sodann seien ihm weder Kosten des vorinstanzli-
chen Verfahrens noch des Untersuchungsverfahrens aufzuerlegen. Even-
tualiter sei der auf ihn entfallende Teil der Kosten entsprechend der Bedeu-
tung seines Beitrags an eine unterstellungspflichtige Tätigkeit angemessen
zu reduzieren.

D.

Die Vorinstanz beantragt mit Vernehmlassung vom 18. Dezember 2018, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

Bei den Geschäftsaktivitäten der X.______ AG und ihren Geschäftspartnern handle es sich nicht um seriöse Geschäfte, sondern um professionell organisierte Verkäufe von erstmals angebotenen Aktien mit geringem Nennwert zu stark überhöhten Preisen. Das Geschäftsmodell der X._____ AG – die Meldung von "Kursen", die Auslieferung von Aktien, der Support für Anleger und weitere Dienstleistungen im Hinblick auf das erstmalige öffentliche Angebot von Aktien an das Publikum ("Going Public") – habe einen wesentlichen Teil der vor- und nachgelagerten Verkaufsbemühungen abgedeckt, um gutgläubige Anleger telefonisch zum Erwerb derartiger Aktien zu bewegen. Für die formelle Übernahme und den Verkauf der Aktien seien von den Verantwortlichen gezielt ausländische Briefkastenfirmen wie die Y.____ Ltd. dazwischengeschaltet worden, um eine Unterstellungspflicht in der Schweiz zu umgehen und gegenüber den Anlegern die wahren wirtschaftlich Berechtigten zu verschleiern. Der Beschwerdeführer habe hierbei eine relevante Rolle wahrgenommen.

E.

Mit Replik vom 1. März 2019 hält der Beschwerdeführer vollumfänglich an seinen Anträgen und seiner Begründung fest. Er bestreitet sämtliche von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 18. Dezember 2018 aufgestellten Behauptungen.

F.

Die Vorinstanz äussert sich mit Duplik vom 2. April 2019 und hält vollumfänglich an ihren bisherigen Ausführungen und an den in ihrer Vernehmlassung vom 18. Dezember 2018 gestellten Anträgen fest.

G.

Der Beschwerdeführer bestreitet mit Stellungnahme vom 18. April 2019 sämtliche Vorbringen der Vorinstanz in deren Duplik.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Der Entscheid der Vorinstanz vom 29. August 2018 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist

gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen gemäss Art. 5 VwVG, die unter anderem von den Anstalten und Betrieben des Bundes erlassen werden (Art. 33 Bst. e VGG). Darunter fällt die vorliegende, von der Vorinstanz erlassene Verfügung (Art. 54 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 [FINMAG, SR 956.1]). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Behandlung der Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung zuständig.

- **1.2** Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die ihn selbst betreffenden Feststellungen und Anordnungen im Dispositiv der angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat als Verfügungsadressat insoweit ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 48 Abs. 1 VwVG; BGE 136 II 304 E. 2.3.1; Urteile des BGer 2C_894/2014 vom 18. Februar 2016 E. 3; 2C_1055/2014 vom 2. Oktober 2015 E. 4.3 und 2C_324/2009 vom 9. November 2009 E. 4.2; anders die Urteile des BGer 2C_303/2016 vom 24. November 2016 E. 2.5.1; 2C_305/2016 vom 24. November 2016 E. 2.1; 2C_352/2016 vom 9. Dezember 2016 E. 1.2.3 und 2C_571/2018 vom 30. April 2019 E. 1.2.3). Er ist somit zur Beschwerdeführung legitimiert.
- **1.3** Die Beschwerde ist im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht worden und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 44 ff. VwVG).
- **1.4** Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2.

Ändert sich das anwendbare Recht während eines hängigen Verwaltungsverfahrens, so sind bei Fehlen ausdrücklicher Übergangsbestimmungen die in diesem Zusammenhang von der Rechtsprechung entwickelten Prinzipien heranzuziehen. Die Beurteilung der Frage, welches Recht bei einer derartigen Änderung Anwendung findet, richtet sich nach dem Grundsatz, dass in materieller Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 126 III 431 E. 2a und 2b; PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 24 Rz. 18 ff.; RENÉ WIEDERKEHR/PAUL RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, 2012, Rz. 777 f., S. 256).

Der im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Sachverhalt hat sich im Wesentlichen zwischen dem Jahr 2016 und dem 2. November 2017, dem Zeitpunkt der Einsetzung der Untersuchungsbeauftragten, ereignet. Damit sind grundsätzlich die in jenem Zeitraum geltenden Rechtssätze anwendbar (vgl. Urteil des BVGer B-8363/2007 vom 18. Dezember 2008 E. 3.2), nämlich insbesondere das FINMAG und das Börsen- und Effektenhandelsgesetz vom 24. März 1995 (aBEHG; in Kraft bis zum 31. Dezember 2019).

Per 1. Januar 2016 wurde das BEHG zum Grossteil in das neue Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG, SR 958.1) überführt. Die verbleibenden Bestimmungen zu den Effektenhändlern (neu als Wertpapierhäuser bezeichnet), deren Hauptkategorie die sogenannten Kundenhändler bilden, wurden im Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG, SR 954.1; in Kraft seit 1. Januar 2020) geregelt und das BEHG vollständig aufgehoben (vgl. Botschaft vom 4. November 2015 zum Finanzdienstleistungsgesetz [FIDLEG] und zum Finanzinstitutsgesetz [FINIG] [im Folgenden: Botschaft FIDLEG/FINIG], BBI 2015 8901, 9032 und 9043).

Auch die Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996 (aBEHV) wurde per 1. Januar 2020 aufgehoben (AS 2019 4633, 4674) und durch die Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019 (FINIV, SR 954.11) ersetzt. Die "Effektenhändler" werden neu als "Wertpapierhäuser" bezeichnet.

In der Botschaft FIDLEG/FINIG wies der Bundesrat auch darauf hin, dass die in Art. 3 Abs. 2 und 3 aBEHV geregelten Effektenhändlerkategorien des "Emissionshauses" und des "Derivathauses" in der Praxis keine eigenständige Bedeutung erlangt hätten. Ihre gesetzlich umschriebenen Tätigkeitsfelder würden von Banken oder Kundenhändlern wahrgenommen. Es rechtfertige sich daher nicht, für sie einen eigenen Bewilligungsstatus aufrechtzuerhalten. Ihre Tätigkeiten würden vielmehr den Banken und Wertpapierhäusern vorbehalten (Botschaft FIDLEG/FINIG, BBI 2015 8901, 9032).

Die in der vorliegend angefochtenen Verfügung der Vorinstanz beschriebenen Tätigkeiten der X._____ AG sowie der mit ihr verbundenen Gesellschaften sind indessen noch nach dem aBEHG und der aBEHV zu würdigen, weshalb im vorliegenden Entscheid noch die in jenen Erlassen verankerte Terminologie verwendet wird.

Als Aufsichtsbehörde über den Finanzmarkt trifft die Vorinstanz die zum

Vollzug des Finanzmarktrechts notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Erhält die Vorinstanz von Verstössen gegen die Gesetze des Finanzmarktrechts oder von sonstigen Missständen Kenntnis, sorgt sie für deren Beseitigung und für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 31 FINMAG). Bei der Wahl des geeigneten Mittels hat die Vorinstanz im Rahmen der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze (Willkürverbot, Rechtsgleichheits- und Verhältnismässigkeitsgebot, Treu und Glauben) in erster Linie den Hauptzwecken der finanzmarktrechtlichen Gesetzgebung, dem Schutz der Gläubiger beziehungsweise Anleger einerseits und der Lauterkeit des Kapitalmarkts andererseits, Rechnung zu tragen (Anleger- und Funktionsschutz). Die Frage, wie sie ihre Aufsichtsfunktion im Einzelnen erfüllt, ist weitgehend ihrem "technischen Ermessen" anheimgestellt (vgl. BGE 135 II 356 E. 3.1 m.w.H.).

Da die Vorinstanz allgemein über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen hat, ist die ihr übertragene Aufsicht nicht auf die ihr bereits unterstellten Betriebe beschränkt. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört auch die Abklärung der finanzmarktrechtlichen Bewilligungspflicht und die Ermittlung von Finanzintermediären, die in Verletzung gesetzlicher Bestimmungen tätig sind. Sie ist daher berechtigt, die in den Finanzmarktgesetzen vorgesehenen Mittel auch gegenüber Instituten und Personen einzusetzen, deren Unterstellungs- oder Bewilligungspflicht umstritten ist. Liegen hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine bewilligungspflichtige Geschäftstätigkeit ausgeübt werden könnte, ist die Vorinstanz befugt und verpflichtet, die zur Abklärung erforderlichen Informationen einzuholen und die nötigen Anordnungen zu treffen. Diese können bis zum Verbot der betreffenden Tätigkeit sowie zur Auflösung und Liquidation eines Unternehmens reichen (Art. 37 Abs. 3 FINMAG; vgl. BGE 135 II 356 E. 3.1 und BGE 132 II 382 E. 4.2, je m.w.H.).

4.

Die Vorinstanz erhebt in der angefochtenen Verfügung den Vorwurf, der Beschwerdeführer sei Teil einer Gruppe (im Folgenden: A._____-Gruppe) gewesen, bestehend aus A._____, dem Beschwerdeführer und B._____ sowie der X._____ AG und mehreren mit A._____ in Verbindung gebrachten Offshore-Gesellschaften, die ohne Bewilligung gewerbsmässig Effektenhandel betrieben und damit das Börsengesetz schwer verletzt habe. Das Geschäftsmodell dieser Gruppe sei darauf ausgerichtet gewesen, das erstmalige Angebot von Penny-Stock Aktien auf dem Primärmarkt zu überhöhten Preisen zu fördern und zu unterstützen.

Die X AG sei offiziell auf die Bewertung von Unternehmen spezi-
alisiert gewesen, habe aber ihren Kunden für ein sogenanntes "Going
Public" ein ganzes Paket von Dienstleistungen angeboten, welches neber
administrativen Arbeiten beispielsweise auch die Erstellung von Börsen-
prospekten oder die Übernahme von Treuhanddienstleistungen beinhalte
habe. Die erste Pilotkundin der X AG sei die Z AG ge-
wesen. Deren Gründer, D, habe ZAktien für einen sym-
bolischen Preis an A beziehungsweise dessen Y Ltd.
verkauft. Die Aktien seien auf Depots der Y Ltd. und dei
X AG bei zwei ausländischen Finanzinstituten eingebucht und
dann mit Hilfe von Telefonvermittlern an eine Vielzahl von Anlegern ver-
kauft worden. Von November 2016 bis circa Februar 2017 seien die
Y Ltd. gegenüber Anlegern als Vertragspartnerin und Q
Broker als Vermittlerin aufgetreten; von März 2017 bis September 2017
habe die Q (Dubai) die Rolle der Vertragspartnerin übernommen.
Gemäss den Angaben eines Anlegers gegenüber der FINMA hätten die
Verkäufer der Q Broker damit geworben, dass die Z AG
noch im Jahr 2017 an die Börse gehen würde. Die Z AG habe
Ende 2016 einen Emissionsprospekt publiziert und die (Neu-) Ausgabe vor
4.9 Millionen Inhaberaktien zu Fr. 2.10 je Aktie zur Finanzierung ihrer Ge-
schäftsaktivitäten angekündigt, obwohl keine Kapitalerhöhung stattgefun-
den habe und folglich keine (neuen) Aktien zur Zeichnung hätten angebo-
ten werden können. Gegenüber Investoren sei dennoch suggeriert worden
die Gelder aus den Aktienverkäufen würden hauptsächlich in die Gesell-
schaft investiert. Ab November 2016 bis September 2017 hätten die
Y Ltd. und die Q (Dubai) gestützt auf diese Vertriebs-
struktur innert Jahresfrist von mehreren hundert Anlegern Gelder von zu-
sammengerechnet 10.16 Mio. EUR für ZAktien entgegenge-
nommen. Der von der XAG gemeldete Aktienkurs für Z
Aktien sei in diesem Zeitraum um 300% auf über Fr. 6.– je Aktie angestie-
gen, was sämtlichen Beteiligten bekannt gewesen sei, aber in keiner Weise
den Geschäftsgang der Gesellschaft widerspiegelt habe. Im Ergebnis
handle es sich um ein erstmaliges Angebot von (bestehenden) Effekten
unter dem Deckmantel einer Eigenemission. Diverse Anleger hätter
ZAktien mit der versprochenen Aussicht auf einen baldigen Bör-
sengang erworben, der indessen nicht bevorstehe. Mangels Investitioner
in die Emittentin könnte der Anlegerschaden im zweistelligen Millionenbe-
reich liegen. Die Verwendung der Gelder aus den ZAktienver-
käufen sei unklar, da ein Grossteil davon auf Treuhandkonten dei
Y Ltd. und der Q (Dubai) im Ausland übertragen worder
sei.

Der Beschwerdeführer habe im Juni 2016 eine Unternehmensbewertung
der Z AG erstellt und einen (Kapital-) Wert der Gesellschaft von
21.58 Mio. Fr. (Fr. 2.15 je Aktie) ermittelt. A und die Y
Ltd. hätten im Zusammenhang mit dem Verkauf von ZAktien in
den Räumlichkeiten der XAG Mitarbeiter beschäftigt, die das ge-
samte Vertragswesen erledigt und damit zumindest zeitweise faktisch eine
Zweigniederlassung der Y Ltd. betrieben hätten. Die X
AG habe die Kundenbetreuung übernommen und während einer gewissen
Zeit selbst Aktienzertifikate der Z AG an Anleger ausgeliefert. Die
arbeitsteilige Vorgehensweise, die personellen und wirtschaftlichen Ver-
flechtungen zwischen der X AG, der Y Ltd. (später
Q [Dubai]), A, dem Beschwerdeführer sowie B
seien erstellt. Angesichts der umfangreichen Verkäufe von ZAk-
tien sei von einer unterstellungspflichtigen gewerbsmässig erfolgten Emis-
sionshaustätigkeit der X AG sowie der mit ihr verbundenen Ge-
sellschaften und Personen auszugehen.
Der Beschwerdeführer habe eine faktische Organstellung bei der
XAG innegehabt. Er habe nicht lediglich eine beratende Funktion
auf Mandatsbasis ohne Mitspracherechte gehabt, vielmehr sei er als "Com-
pliance Officer" der X AG geführt und mit entsprechenden Hand-
lungs- und Vertretungsbefugnissen versehen gewesen und habe die Ge-
schäftsstrategie der X AG massgeblich mitbeeinflusst, insbeson-
dere in der Anfangsphase. Als Ideengeber und Compliance Officer habe er
dafür gesorgt, dass sein Sohn bei der X AG einsteigen und diese
für den illegalen Vertrieb von Aktien unter dem Deckmantel einer anerkann-
ten SRO habe nutzen können. Der Beschwerdeführer habe mit der
ZAG die erste Pilotkundin an die XAG vermittelt, unter
anderem am Businessplan der X AG mitgearbeitet und das Ge-
schäftsmodell um die sogenannte "Vorbereitungsphase", welche Machbar-
keitsstudien und Unternehmensbewertungen umfassten und von deren Er-
stellung er profitiert habe, erweitert. Er habe bei der X AG Com-
pliance-Aufgaben übernommen, am Businessplan mitgearbeitet und Un-
ternehmensbewertungen als Grundlage für "Kursmeldungen" erstellt. Zu-
dem habe er eine Praktikantin der X AG betreut und regelmässig
an Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen. Entgegen seinen Aus-
führungen habe er damit die Geschäftsstrategie der X AG mass-
geblich mitbeeinflusst, womit ihm bis zu seinem Rücktritt eine faktische Or-
ganstellung zuerkannt werden müsse. Seinen Kontrollpflichten sei er in-
dessen nicht nachgekommen

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass er bei der X AG eine fak-
tische Organstellung eingenommen habe und dass er Aktien verkauft
nabe. Zu Unrecht gehe die Vorinstanz davon aus, dass er als "Ideengeber"
der X AG gewirkt habe oder Teil der Organisation der X
AG gewesen sei. Er sei lediglich auf Mandatsbasis tätig gewesen. Seine
Funktion habe sich auf jene des GwG-Verantwortlichen und Erbringers von
Beratungsdienstleitungen beschränkt. Die Bezeichnung "Compliance
Officer" sei gegenüber der Allgemeinheit nie verwendet worden. Er habe
bei der X AG weder über Entscheidungskompetenzen verfügt
noch die Willensbildung der Gesellschaft mitbestimmt. Die operativen Ent-
scheide seien B und seinem Sohn A überlassen gewe-
sen. Er habe zwar gewusst, dass der Eigentümer der Z AG,
D, die Aktien zu einem grossen Teil an die Y Ltd. über-
ragen habe, nicht aber, dass die restlichen Aktien unter Zuhilfenahme aus-
ändischer Gesellschaften unkontrolliert verkauft worden seien. Erst im
Frühling 2017 habe er erfahren, dass ZAktien durch internatio-
nale Vermittler Anlegern in grösserem Stil telefonisch zum Kauf empfohlen
worden seien. Vor allem A und gegebenenfalls B und
L hätten den Aktienvertrieb von ZAktien entwickelt und
petreut. Er habe sich deshalb sofort mit Schreiben vom 15. April 2017 an
den Verwaltungsrat der Z AG gewandt und aufgrund der aus sei-
ner Sicht wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Kurssteigerung der
ZAktie eine Neubewertung des Unternehmens sowie einen Ver-
kaufsstopp von zusätzlichen Aktien der ZAG empfohlen und auch
an den vereinbarten Pilotversuch mit einer geringen Anzahl von Aktien er-
nnert. Was letzteren angehe, hätten er und D mit E-Mail vom 20.
Juli 2016 eine in ihrer Ausgestaltung nicht dem Finanzmarktrecht unter-
stellte Platzierung von ZAktien bei einigen wenigen Anlegern be-
sprochen. Gemäss den damaligen Informationen seines Sohnes hätten die
Konditionen von Marketingberatern im sog. Private-Equity-Umfeld bei rund
50% gelegen. Der Beschwerdeführer sei stets davon ausgegangen, dass
das Geld aus den Verkäufen in das Unternehmen investiert werde. Auch
sei er davon überzeugt gewesen, dass am Anfang nur als Test einige we-
nige Anleger angesprochen würden. Dagegen sei er nicht von einem mas-
senweisen Verkauf und einer dubiosen Absicht dahinter ausgegangen. Er
nabe volles Vertrauen in seinen Sohn gehabt und sei daran interessiert
gewesen, die Z AG so rasch wie möglich an die Börse begleiten
zu dürfen. Mit einem minimalen Einstieg von 2 Millionen Aktien und der
Abgabe von zuerst 20% der Titel zu Fr. 2.– pro Stück hätten gesamthaft
Fr. 800'000.– den Anlegern zum Kauf angeboten werden sollen, bei einem

durchschnittlichen Verkauf von Fr. 20'000.– pro Anleger wären dies 40 potentielle Investoren gewesen. Genau diese Menge sei in der Planung zwischen allen Beteiligten als sogenannter "Versuchstopf" vereinbart worden.

- 4.1 Wer als Effektenhändler tätig werden will, bedarf einer Bewilligung der FINMA (Art. 10 Abs. 1 aBEHG i.V.m. Art. 17 ff. aBEHV). Effektenhändler im Sinne des Gesetzes sind Eigenhändler, Emissionshäuser und Derivathäuser, sofern sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 1 aBEHV). Bei Emissionshäusern handelt es sich um Effektenhändler, die gewerbsmässig Effekten, die von Drittpersonen ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission übernehmen und öffentlich auf dem Primärmarkt anbieten (Art. 3 Abs. 2 aBEHV). Als Primärmarkt wird, in Abgrenzung zum Sekundärmarkt, der Markt bezeichnet, in dem Effekten erstmals begeben (emittiert) werden ("Emissionsmarkt"; BGE 136 II 43 E. 4.1; JEAN BAPTISTE ZUFFEREY, in: Amstutz et al. [Hrsg.], Code des obligations II - Commentaire romand, 2. Aufl. 2017, vor Art. 1156 N. 4; CHRISTIAN BOVET/ANNE HÉRITIER LACHAT, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XV: Finanzmarktaufsicht, 2016, S. 95 f.; Urteil des BGer 2C 1068/2017, 2C 1070/2017 vom 9. Oktober 2018 E. 2.3.1). Während somit auf dem Primärmarkt neu emittierte Wertpapiere bei Anlegern platziert werden, findet der anschliessende börsliche und ausserbörsliche Handel dieser Papiere auf dem Sekundärmarkt statt (ANSGAR SCHOTT/PETER SESTER, in: Sester/Brändli/Bartholet/Schiltknecht [Hrsg.], Finanzmarktaufsicht und Finanzmarktinfrastrukturen, 2018, § 22 Rz. 15).
- 4.2 Als bewilligungspflichtiges Emissionshaus gilt ein Akteur zum Vornherein nur, wenn er hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist (Art. 2 Abs. 1 aBEHV). Seine geschäftlichen Aktivitäten im Finanzbereich müssen gegenüber allfälligen anderen Zwecken (industrieller oder gewerblicher Natur) aufgrund der Würdigung aller Umstände deutlich überwiegen (BGE 136 II 43 E. 4.1; ZUFFEREY, a.a.O., vor Art. 1156 N. 23; PHILIPPE A. HUBER/PETER HSU, in: Basler Kommentar zum Börsengesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 2 Bst. d N. 25 ff.; BOVET/HÉRITIER LACHAT, a.a.O., S. 96 f.). Gewerbsmässig handelt, wer das Effektenhandelsgeschäft wirtschaftlich selbständig und unabhängig betreibt. Die Aktivität muss darauf ausgerichtet sein, aus ihr regelmässige Erträge zu erzielen (BGE 136 II 43 E. 4.1; FINMARundschreiben 2008/5 Effektenhändler vom 20. November 2008 [im Folgenden: FINMA-RS 2008/5] Rz. 11 ff.; HUBER/HSU, a.a.O., Art. 2 Bst. d N. 22), wobei die Realisation dieses Ziels nicht ausschlaggebend ist (BOVET/HÉRITIER LACHAT, a.a.O., S. 98). Das Angebot ist öffentlich, wenn

es sich an unbestimmt viele Personen richtet (d.h. insbesondere durch Inserate, Prospekte, Rundschreiben oder elektronische Medien verbreitet wird, FINMA-RS 2008/5 Rz. 14 f.). Auch die Einschaltung eines professionellen Vermittlers ist als öffentliche Werbung zu qualifizieren (Urteile des BVGer B-1645/2007 vom 17. Januar 2008 E. 4.1.1 und B-4409/2008 vom 27. Januar 2010 E. 7.4).

4.3 Eine bewilligungspflichtige Aktivität kann praxisgemäss auch im Rahmen einer Gruppe ausgeübt werden (vgl. BGE 136 II 43 E. 4.3.1 m.w.H.; BENJAMIN BLOCH/HANS CASPAR VON DER CRONE, Begriff der Gruppe in Fällen unbewilligter Effektenhändlertätigkeit, SZW 2010, S. 161 ff.; OLIVIER HARI, Proportionnalité et surveillance consolidée: le cas de la mise en liquidation par la FINMA de sociétés - membres d'un groupe - déployant sans droit des activités soumises à autorisation, GesKR 2010, S. 88 ff.). Die Bewilligungspflicht und die finanzmarktrechtliche Aufsicht sollen nicht dadurch umgangen werden können, dass jedes einzelne Unternehmen beziehungsweise die dahinterstehenden Personen für sich allein nicht alle Voraussetzungen für die Unterstellungspflicht erfüllen, im Ergebnis aber gemeinsam dennoch eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben. Der Schutz des Marktes, des Finanzsystems und der Anleger rechtfertigt in solchen Fällen trotz formaljuristischer Trennung der Strukturen finanzmarktrechtlich eine einheitliche (wirtschaftliche) Betrachtungsweise, falls zwischen den einzelnen Personen und/oder Gesellschaften enge wirtschaftliche (finanzielle/geschäftliche), organisatorische oder personelle Verflechtungen bestehen und vernünftigerweise einzig eine Gesamtbetrachtung den faktischen Gegebenheiten und der Zielsetzung der Finanzmarktaufsicht gerecht wird. Das Erfassen von bewilligungslos tätigen Intermediären im Rahmen einer Gruppe mit den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Konsequenzen soll verhindern, dass Akteure, die in Umgehung der finanzmarktrechtlichen Auflagen handeln, besser gestellt sind als diejenigen, die sich gesetzeskonform der Aufsicht der staatlichen Behörden unterwerfen (vgl. BGE 136 II 43 E. 4.3.3). Ein gruppenweises Vorgehen liegt nach der Rechtsprechung insbesondere dann vor, wenn die Beteiligten gegen Aussen als Einheit auftreten oder aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass koordiniert - ausdrücklich oder stillschweigend – eine gemeinsame Aktivität im aufsichtsrechtlichen Sinn ausgeübt wird (vgl. Urteil des BGer 2C 89/2010 vom 10. Februar 2011 E. 3.2; BGE 136 II 43 E. 4.3, je m.w.H.). Ein blosses Parallelverhalten genügt nicht für die Annahme, es werde gruppenweise gehandelt. Umgekehrt ist nicht vorausgesetzt, dass eine gemeinsame Umgehungsabsicht besteht, da die von der Gruppe ausgehende Gefahr nicht von den Intentionen der einzelnen Gruppenmitglieder abhängt (vgl. Urteil des BGer 2C_898/2010 vom 29. Juni 2011 E. 2.2 m.w.H.).

4.4 Das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht hatten schon verschiedentlich Fälle zu beurteilen, in denen derartige Gruppen die Aktien einer oder mehrerer der Gruppengesellschaften öffentlich angeboten haben. Typischerweise verfolgten die Gesellschaften, deren Aktien platziert wurden, keine reale Geschäftstätigkeit, sondern ihr einziger Zweck bestand darin, dass ihre Aktien ein Verkaufsobjekt darstellten, das durch andere Gruppengesellschaften veräussert werden konnte. Die vorgängigen, gruppeninternen Erwerbsgeschäfte bezüglich dieser Aktien hatten keine reale, wirtschaftliche Bedeutung, sondern erschienen vielmehr als Vorbereitungshandlung im Hinblick auf das spätere öffentliche Angebot der Aktien an gutgläubige Dritte, insbesondere etwa, um durch hohe "Marktpreise" eine objektiv nicht vorhandene Werthaltigkeit vorzuspiegeln. Dementsprechend wurden der anschliessende Verkauf an Dritte jeweils als Primärmarktgeschäft und die Geschäftstätigkeit der Gruppe, soweit sie im Wesentlichen aus derartigen Platzierungen bestand, als bewilligungspflichtige Emissionshaustätigkeit qualifiziert (BGE 136 II 43 E. 6.3; BGE 135 II 356 E. 4.3; Urteil 2C 898/2010 E. 2.3; Urteile des BVGer B-6250/2016, B-1592/2017 vom 17. Dezember 2019 E. 4.3.6.2 [zur Publikation vorgesehen]; B-5657/2016 vom 5. Juni 2018 E. 5.1.2; B-8227/2007 vom 20. März 2009 E. 4.7; B-3776/2009 vom 7. Oktober 2010 E. 5.2 und B-7861/2008 vom 24. September 2009 E. 6.3).

4.5 Aus den Akten ergibt sich Folgendes:

4.5.1 Zwar	waren	weder	der	Besch	werdefüh	rer	noch	sein	So	hn,
A,	je forma	al Organ	e der	X	AG	. A		_ war	jedo	och
wirtschaftlic	h Berecl	ntigter de	er U		_ Ltd., Sü	idafri	ka, dei	gemä	iss .	Ak-
tienregister	vom 20.	Juli 2017	7 zu je	nem Z	eitpunkt r	und 4	49% de	er X		
AG gehörte	n. Der Be	eschwer	deführ	er seir	ierseits ui	nterz	eichne	te am	29.	Ja-
nuar 2016	einen	"Arbeits	vertra	g als	SRO-Ve	rantv	vortlich	er" n	nit	der
X	AG sow	ie einen	"Bera	tungs	/ertrag",	gemä	iss we	lchem	er	als
externer Mi	tarbeiter	auf Hor	norar-/	Stund	enbasis l	Jnter	nehme	ensbev	vert	un-
gen für die	X	AG	vorne	hmen	sollte. N	lach	den A	ussag	en	der
X	AG ge	genüber	den den	Unte	rsuchung	gsbea	uftragt	ten a	gier	ten
A	und der	Beschwe	erdefü	hrer in	der Zeit	von .	Januar	2016	bis	Ja-
nuar 2017 a	ls effekti	ve Gesc	häftsfü	ihrer d	er X		AG. All	erding	ıs st	tell-
ten die Unte	ersuchun	gsbeauf	tragte	n vers	chiedene	E-Ma	ails fes	t. aus	der	nen

hervorgeht, dass A auch nach dieser Zeit den Mitarbeiterinnen
der X AG Anweisungen im Zusammenhang mit der vorliegend re-
levanten Tätigkeit der X AG erteilte.
4.5.2 Die Z AG ist seit dem 24. September 2013 im Handelsregister des Kantons (…) eingetragen und bezweckt die "Erbringung von (Beratungs- und Management-) Dienstleistungen im Gesundheitswesen".
D, der Gründer und damalige Alleinaktionär der Z AG,
vereinbarte mit der Y Ltd., Gibraltar, an der A wirtschaft-
lich berechtigt war, am 4. April 2016, dass D der Y Ltd.
2.5 Millionen der insgesamt 10 Millionen Inhaberaktien der Z AG
zum Nennwert von Fr. 0.01 pro Aktie übertrage und die Y Ltd. sich
als Gegenleistung zur Erbringung verschiedener Dienstleistungen zuguns-
ten der Z AG verpflichte, wobei die Y Ltd. sich dazu auch
geeigneter Dritter, insbesondere der X AG, bedienen könne. Un-
ter anderem waren folgende Dienstleistungen vereinbart: Optimierung der
Website und des Marktauftritts der ZAG, Sicherstellung vorbörs-
licher Kursmeldungen durch die X AG, Erstellung von Marketing-
unterlagen, Organisation von Roadshows und Investorentreffen, Überprü-
fung von Geldein- und ausgängen durch die X AG, Erstellung ei-
nes Bewertungsgutachtens und Verbriefung der Aktien. Weiter verpflich-
tete sich die Y Ltd. dazu, D 30% des Kaufpreises aus
dem Verkauf der ersten 500'000 dieser Aktien zu überweisen.
Im Juni 2016 erstellte der Beschwerdeführer eine Unternehmensbewer-
tung der Z AG, welche dieser einen Unternehmenswert von
21.58 Mio. Fr. beziehungsweise Fr. 2.15 pro Aktie attestierte. A
überarbeitete den Webauftritt der Z AG, wobei auch ein Emissi-
onsprospekt aufgeschaltet wurde.
In der Folge beauftragte A die Q Broker, Dublin, mit der
Platzierung der Aktien. Wer wirtschaftlich hinter der Q Broker
stand, konnten die Untersuchungsbeauftragten nicht feststellen, doch fan-
den sie auf der Dropbox der X AG verschiedene Anleitungen für
Verkaufsgespräche der Vermittler von Q Broker.
Mit dem "Treuhand-Dienstleistungsvertrag" vom 22./24. August 2016 ver-
einbarten die X AG und D, dass D seine
ZAktien selbst oder via Marketingexperten veräussern werde

und die XAG mit der Zahlungsabwicklung und sonstigen Abwicklungsmassnahmen und der Überwachung zustande gekommener Aktienkaufverträge und Verträge mit den Marketingexperten beauftragt werde. D verpflichtete sich zur Vergütung allfälliger (Bank-)Spesen; ein Honorar der X AG für ihre Dienstleistungen war jedoch ausdrücklich nicht vorgesehen. Andererseits fanden die Untersuchungsbeauftragten eine Abrechnungsliste bezüglich des Verkaufs von ZAktien im Zeitraum vom 27. Oktober 2016 bis 17. Februar 2017, aus der die Namen der Anleger sowie die Zahl und der Stückpreis der von ihnen erworbenen ZAktien hervorgeht. Aus dieser Abrechnung geht auch hervor, dass D von den Verkäufen bis Ende 2016 jeweils 15% sowie der Beschwerdeführer und die X AG zusammen 10% erhielten. Ab Januar 2017 betrug der Anteil von D 10% und derjenige des Beschwerdeführers und der X AG wurde offenbar hälftig geteilt, so dass gemäss dieser Abrechnungsliste von den in jenem Zeitraum aus dem Verkauf von ZAktien erwirtschafteten Bruttoeinnahmen von Fr. 2'689'533.08 ein Betrag von Fr. 94'567.16 an den Beschwerdeführer floss.
Am 12. Januar 2017 schlossen die XAG und die YLtd. einen "Treuhand-Dienstleistungsvertrag", mit welchem die YLtd. die XAG mit der Verwaltung und Auslieferung der ZAktien und der Begleitung der Korrespondenz und der Kommunikation mit sämtlichen Banken, Treuhändern, Anwälten, Aktionären und sonstigen Dienstleistern durch die XAG sowie der Überprüfung sämtlicher Aktienkaufverträge auf Vollständigkeit beauftragte, wobei ihr Aufwand mit einer Pauschale von Fr. 2'500 pro Monat sowie Fr. 100 pro Aktienauslieferung entschädigt werden sollte. Mit "Dienstleistungsvertrag" vom 13. Februar 2017 zwischen den gleichen Parteien verpflichtete sich die XAG, verschiedene Leistungen in Bezug auf die Organisation eines Investorenanlasses für die ZAG zu erbringen.
Weiter fanden die Untersuchungsbeauftragten einen Vertrag zwischen der X AG und der R Bank, Deutschland, vom 10. Februar 2017. Gegenstand dieses Vertrags war die Übertragung von bis zu 1.500.000 Aktien der Z AG an rund 90 Investoren. In diesem Vertrag wird ausgeführt, die X AG sei Aktionärin der Z AG und habe die in Frage stehenden Aktien an Investoren veräussert. Einen Monat vorher hatte die R Bank eine Vertragsbeziehung mit der

Y Ltd. zum gleiche Zweck abgelehnt, weil sie bei ihren KYC-Re-
cherchen die Unterlassungsanweisung der Vorinstanz gegenüber
A gefunden hatte. Bei jener Anfrage hatte die Y Ltd. an-
gegeben, Eigentümerin der zu übertragenden Aktien zu sein.
Aktenkundig ist im Weiteren ein Vertrag zwischen der X AG und
der Q Broker vom 13. Juni 2017 über die "Kontribution und Ver-
arbeitung von Kursdaten der Z AG über anerkannte Marktdaten-
systeme", worin die X AG sich verpflichtete, wöchentlich die ge-
ieferten Kursdaten der Q Broker in die "Verarbeitung von Kurs-
daten über anerkannte Marktdatensysteme (VKM)" aufzunehmen. Die von
der X AG wöchentlich publizierten Kurse der ZAktien
stiegen im Zeitraum November 2016 bis September 2017 auf über Fr. 6.–
e Aktie an. Verkauft wurden die Aktien dann zu einem Preis von umgerech-
net Fr. 3.– bis 4.–.
Gemäss den Feststellungen der Untersuchungsbeauftragten erstellen die
Mitarbeiter der X AG aufgrund einer elektronischen Vorgabe An-
egerverträge zwischen den von der Q Broker geworbenen Inves-
toren und der Y Ltd. beziehungsweise der Q (Dubai) als
Verkäuferinnen und unterzeichneten diese namens der jeweiligen Verkäu-
ferin. Nach der Unterzeichnung durch die jeweiligen Investoren und die
Überweisung des Kaufpreises auf ein Treuhandkonto eines deutschen
Rechtsanwalts lieferte die X AG die Aktienzertifikate der
Z AG an die Investoren aus. Im Zeitraum November 2016 bis
 September 2017 überwiesen so mehrere hundert Anleger insgesamt 10.16
Mio. EUR auf die Konten der Y Ltd. beziehungsweise der
Q(Dubai).
(
4.6 Wie dargelegt, wird nach der Rechtsprechung insbesondere in Fällen
von illegalem Effektenhandel ein gruppenweises Vorgehen typischerweise
dann bejaht, wenn aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass die
Beteiligten koordiniert – ausdrücklich oder stillschweigend – eine gemein-
same Aktivität im aufsichtsrechtlichen Sinn ausgeübt haben (vgl. E. 4.3
niervor). Im vorliegenden Fall sind insbesondere wegen der bestimmenden
Rolle von A bei der Y Ltd. und der X AG sowie
wegen der Backoffice-Tätigkeiten der Mitarbeitenden der X AG,
die sie nicht nur für und im Namen der X AG, sondern auch im
Namen der Z AG, der Y Ltd., der Q (Dubai) so-

wie der Q	Broker erbrachten, die für eine Gruppe im aufsichts-
rechtlichen Sini	n typischen engen wirtschaftlichen, organisatorischen oder
personellen Ver	flechtungen zu bejahen.
Formal gesehe	n handelte es sich im vorliegenden Fall zwar um einen Ver-
kauf von bereits	s drei Jahre vorher gezeichneten Aktien auf dem Sekundär-
markt. Indesser	n wurde durch die von der X AG publizierten Kurse
	cht vorhandene Werthaltigkeit der Aktien vorgespiegelt, was
•	Ltd. beziehungsweise der Q Broker ermög-
	n zu Phantasiepreisen an gutgläubige Dritte zu verkaufen.
	Platzierung ist nach der dargelegten Rechtsprechung als
	dem Primärmarkt einzustufen (vgl. E. 4.4 hiervor).
. ia.z.o.a.ig aai	dem i ilinamiani ellizaetalen (igil zi ili ilisivel).
Weiter wurde r	nit der Q Broker eine professionelle Vermittlerin
	che durch cold calls eine unbestimmte Anzahl von potenti-
•	kontaktierte. Praxisgemäss ist diese Art der Werbung als
-	gebot zu qualifizieren (vgl. E. 4.2 hiervor).
`	, , ,
Die Einnahmen	der gesamten Gruppe aus der Platzierung der Z
	aum November 2016 bis September 2017 betrugen insge-
	. EUR. Ob die Y Ltd., die Q (Dubai) oder
	Broker auch aus anderen Tätigkeiten als aus dem Verkauf
	nnahmen erzielten, konnten die Untersuchungsbeauftrag-
	ellen, da diese Gesellschaften Sitz im Ausland haben und
	ersuchung einbezogen werden konnten, doch hat der Be-
	dies auch gar nicht geltend gemacht. Nach den Feststel-
	ersuchungsbeauftragten betrugen die monatlichen Gesamt-
•	X AG rund Fr. 30'000.– bis Fr. 40'000.–. Darin ent-
	erseits die Entschädigung der Y Ltd. beziehungs-
	(Dubai) für die Backoffice-Tätigkeit der X
	lich Fr. 2'500.–, die aufgrund des grossen Arbeitsaufwands
•	urde, sowie vor allem die Gebühren, welche die X
•	Broker und verschiedenen anderen Kunden für die
	 Kurspublikationen einnahm. All diese Einnahmen stammten
somit aus Tätig	keiten, welche nach dem Gesagten als Unterstützungstä-
-	samtkontext des Verkaufs von Aktien einzustufen sind. Alle
•	en Personen der AGruppe waren somit haupt-
-	anzbereich tätig und ihre Aktivität war darauf ausgerichtet,
	rträge zu erzielen. Die in Frage stehende Platzierung von
	e AGruppe erfolgte somit gewerbsmässig.

4.7 Im Sinne eines Zwischenfazits ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz zutreffend davon ausgegangen ist, dass die A
Gruppe ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Emissionshaustätigkeit ausgeübt hat. Zur prüfen ist indessen in der Folge, ob die Vorinstanz den Beschwerdeführer zu Recht dieser Gruppe zugeordnet hat.
4.8 Laut dem "Arbeitsvertrag als SRO Verantwortlicher" sollte der Beschwerdeführer als Kontrollorgan in die X AG eintreten und die vorgegebenen Richtlinien intern und extern überprüfen und einhalten. Der Beschwerdeführer wurde in der Folge von den Mitarbeitern der X AG "Compliance Officer" bezeichnet, wie das Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 15. Februar 2017 und der Internetauftritt zeigt. Auch der Beschwerdeführer selbst bezeichnete sich in Schreiben der X AG als "Compliance Officer", wie aus verschiedenen von ihm zwischen Oktober 2016 und Juni 2017 unterzeichneten Schreiben, insbesondere auch gegenüber Banken und der Vorinstanz, hervorgeht.
In seiner Aufstellung vom 13. Juni 2017 verrechnete der Beschwerdeführer der X AG gestützt auf den Mandatsvertrag 115 Beratertage für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2017, unter anderem für die Definition der Aufbau- und Ablauforganisation sowie die strategische und operative Planung im Businessplan, die Konzeption von Grund auf und ohne Angaben und Unterlagen seitens der X AG, für die Definition des Marktauftritts, für interne Arbeiten sowie für die Teilnahme an Sitzungen, Bankenbesuche und die Strategieabstimmung.
Anlässlich der Einvernahme durch die Kantonspolizei Zürich am () Dezember 2016 gab der Beschwerdeführer an, nicht A sei der "geistige Vater" der X AG gewesen, sondern es sei "ein brainstorming zwischen Vater und Sohn" gewesen. Für die operative Umsetzung dieser Idee hätten B als Verwaltungsrat und er selbst als Compliance, als assoziiertes Unternehmen, die Verantwortung getragen.
Die verantwortungsvolle Stellung des Beschwerdeführers innerhalb der X AG und seine Nähe zu diesem Unternehmen ergibt sich weiter daraus, dass er anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. März 2016 als Vorsitzender im Namen des Verwaltungsrats die Sitzung leitete, an welcher der Präsident und Delegierte des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt wurden, und dass er der X AG während mehreren Monaten ein Bank-Konto seiner Einzelunternehmung zur Abwicklung ihrer Geschäftstätigkeit zur Verfügung

darauf ein- und ausgehenden Gelder der X AG behielt.
4.9 Ob der Beschwerdeführer faktisch und damit auch rechtlich als Organder X AG anzusehen war, kann indessen letztlich offenbleiben, da er nicht nur aufgrund einer allfälligen faktischen Organstellung bei der X AG, sondern auch aus anderen Gründen als wesentlicher Akteur der Gruppe anzusehen ist:
4.10 Relevant in diesem Zusammenhang erscheint insbesondere die Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und D Die X AG hatte D mit Schreiben vom 19. Juli 2016 drei verschiedene Offerten für die Vermittlung von "Marketingprofis" für die Platzierung seiner Aktienanteile unterbreitet. Gemäss dem Wortlaut dieser Offerte war bei Option "1. Expressmarketing" folgende Regelung vorgesehen:
 - "Übernahme der Kosten durch die Marketingfirma: - Firmenmutationen - Gestaltung der Webseite - Dematerialisierung der Globalurkunde - Vermittlung von Investoren
Mit der Übernahme der Kosten von ca. CHF 30'000.00 muss ein privates Aktienpaket von mind. 2 Millionen Aktien zur freien Platzierung durch das Marketingbüro zur Verfügung gestellt werden. Die Marketingkosten betragen ir diesem Fall 70% pro Aktie. Die Massnahmen werden in den nächsten 14 Tagen umgesetzt."
Mit E-Mail vom 20. Juli 2016 an D bezog sich der Beschwerde führer auf diese Offerten und führte aus:
"Ich war heute praktisch den ganzen Morgen mit A zu diesem Thema zusammen. Nach langen Beratungsgesprächen sind wir uns als Deine Partne einig, welche Variante wir favorisieren würden. Der Entscheid jedoch lieg ganz allein bei Dir. Unsere Wahl fiel auf die Variante 1 Expressmarketing. Dies obwohl uns auf den ersten Blick die 70% Marge für den Verkauf als sehr hoch erscheint. Wir rechneten bekanntlich mit 50% in unserem Geschäftsmodell Dies unabhängig eines bestimmten Kunden. Warum wir diese Variante wählen, liegt einerseits an der Qualität des Verkäufers oder besser dessen Vernetzung und Mannschaft. A brauchte lange, um ihn von de Z AG und uns zu überzeugen. Auch haben diese Verkäufer einer sehr guten Namen im internationalen Umfeld. Man kennt sich eben. Darum ein so hoher Preis. Mit dem minimalen Einstieg von 2 Mio. Aktien werden ir einem ersten Paket 20% der Aktien zu diesen Konditionen abgegeben. Diese werden preislich auf den gewünschten untersten Preis von CHF 2.00 pro Aktie

fixiert. Somit verbleiben netto CHF 1.2 Mio. bei Dir. Wir würden uns mit unseren 20% auch gern an diesem Paket beteiligen. Dies als Solidaritätsakt und auch aus Überzeugung."

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass diese Korrespondenz be-
legt, dass der Beschwerdeführer bereits im Juli 2016, vor Beginn der Plat-
zierungen, konkret wusste, dass mindestens 2 Millionen der Z
Aktien zu einem Preis von Fr. 2 oder mehr pro Aktie verkauft werden soll-
ten und dass dabei professionelle (Telefon-) Verkäufer zum Einsatz kom-
men würden, die rund 70% der Bruttoerlöse aus den Aktienverkäufen ab-
schöpfen würden. Die E-Mail des Beschwerdeführers indiziert weiter, dass
er sich in diesem Zeitpunkt als wirtschaftlich mitberechtigt an den 2 Millio-
nen Aktien der Z AG, entsprechend einem Anteil von 20% am Ak-
tienkapital, ansah, die D gestützt auf den Vertrag vom 4. April
2016 der Y Ltd. veräussert hatte.
4.11 Weiter fanden die Untersuchungsbeauftragten Abrechnungslisten be-
züglich des Verkaufs von ZAktien im Zeitraum vom 20. Novem-
ber 2016 bis 19. Dezember 2016 sowie vom 27. Oktober 2016 bis 17. Feb-
ruar 2017, aus denen die Namen der Anleger sowie die Zahl und der Stück-
preis der von ihnen erworbenen ZAktien hervorgeht. Aus diesen
Abrechnungen geht hervor, dass die Marketingkosten bis Ende 2016 75%
des Bruttoverkaufsertrags betrugen. Bezüglich der Verteilung des Nettoer-
löses geht aus der einen dieser Abrechnungen hervor, dass D
von den Verkäufen bis Ende 2016 jeweils 15% sowie der Beschwerdefüh-
rer und die X AG zusammen 10% erhielten. Ab Januar 2017 be-
trug der Anteil von D 10% und derjenige des Beschwerdeführers
und der X AG zusammen 5%, was auf Marketingkosten von 85%
in dieser Phase hindeutet. Der Anteil des Beschwerdeführers und der
X AG wurde offenbar hälftig geteilt, so dass gemäss dieser Ab-
rechnungsliste von den im Zeitraum vom 27. Oktober 2016 bis 17. Februar
2017 aus dem Verkauf von ZAktien erwirtschafteten Bruttoein-
nahmen von Fr. 2'689'533.08 ein Betrag von Fr. 94'567.16 an den Be-
schwerdeführer floss.
4.40 Aldanian diniatana and anna di E.M. V. A.
4.12 Aktenkundig ist zum anderen eine E-Mail von A vom 1. März
2017 zuhanden des Beschwerdeführers und D, in welcher er aus-
führte:

"Zu der Abrechnung nehme ich wie folgt Stellung:

D: Gemäss Deiner Abrechnung vom Sonntag, 27.02.2017 bekommst Du noch einen Restbetrag von CHF 263'668.37. Ich akzeptiere die Abrechnung. Bitte sende mir den entsprechenden Vertrag zu für die Auszahlung. Die restlichen 49'055 Aktien kannst Du nach Erhalt des Guthabens übertragen.
C: Gemäss dem Gespräch mit Dir, willst Du 25% von dem, was der D bekommt. Du hast aber nicht 500'000 Aktien eingelegt, sondern 250'000 Aktien. Also der Betrag von D geteilt durch 2. Korrigier mich, wenn ich einen Denkfehler mache. Davon 25% = 166'489.80. Bereits erhalten: 50'156.65. Restbetrag: 116'333.15. Die restlichen 20'439 (25%) Aktien kannst Du nach Erhalt des Guthabens übertragen. Bitte sende mir den entsprechenden Vertrag zur Auszahlung."
Diese E-Mail zeigt, dass der Beschwerdeführer im internen Verhältnis als Eigentümer eines Teils der verkauften ZAktien angesehen und ihm bei der Verteilung der darauf entfallende Anteil am Nettoerlös zugeteilt wurde. Wann, von wem und zu welchem Preis der Beschwerdeführer diese ZAktien erworben hatte, ergibt sich aus den Akten nicht und wird von ihm auch nicht erklärt.
4.13 Aus diesen E-Mails und Abrechnungen ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer bei der Anbahnung und Durchführung der Verkäufe der ZAktien die wesentliche Kontaktperson zwischen der X AG und A einerseits und D andererseits war, sowie, dass er bei der internen Verteilung der Nettoerlöse einen erheblichen Antei erhielt. Sowohl der Vergleich des im internen Verhältnis vorgängig bezahlten Preises von Fr. 0.01 pro Aktie mit den durch die X AG publizierten Kursen und den gestützt darauf von gutgläubigen Dritten bezahlten Preisen wie auch die bezahlten Verkaufsprovisionen von 70%, 75%, und ab Januar 2017 offenbar sogar 85%, zeigen klar, dass ein eklatantes Missverhältnis zwischen den erzielten Verkaufspreisen und dem inneren Wert der ZAktien bestand. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist darin eines der entscheidenden Tatbestandsmerkmale zu sehen, welche zu einer Qualifikation derartiger Verkäufe von Aktien als Platzierung auf dem Primärmarkt führen (vgl. E. 4.4. hiervor).
Aus den dargelegten Belegen ergibt sich somit eindeutig, dass der Beschwerdeführer – entgegen seiner eigenen Behauptungen – von diesen entscheidenden Sachverhaltsumständen nicht nur von Anfang an Kenntnis hatte, sondern dass er die in Frage stehenden Verkaufsaktivitäten aktiv mitinitiierte und am Gewinn aus dem Verkauf der ZAktien in nicht unerheblichem Ausmass partizipierte.

4.14 Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz davon ausgegangen ist, der Beschwerdeführer sei Teil der A._____-Gruppe, die ohne Bewilligung gewerbsmässig eine Emissionshaustätigkeit ausgeübt und damit das Börsengesetz schwer verletzt habe.

5.

Der Beschwerdeführer rügt weiter die ihn betreffende Veröffentlichung der Unterlassungsanweisung (Ziff. 6 und 7 des Dispositivs) für die Dauer von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft auf der Internetseite der Vorinstanz.

Er macht geltend, er habe sich keine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zu Schulden kommen lassen, weshalb die Massnahme absolut unverhältnismässig sei. Er sei 62 Jahre alt und geniesse einen hervorragenden Ruf. Er sei weder vorbestraft, noch weise er Betreibungsregistereinträge auf. Er habe weder eine finanzmarktrechtliche Ausbildung noch sei er mit finanzmarktrechtlich unterstellungspflichtigen Tätigkeiten in Berührung gekommen, ausgenommen mit Fragen der Geldwäschereiprävention. Seine Involvierung mit der erfolgten Beratung der X. AG in finanzmarktnahen Tätigkeiten sei die bisher einzige in seinem Leben gewesen und werde es auch bleiben. Bereits das vorliegende Verfahren habe auf ihn eine äussert abschreckende Wirkung. Der gute Ruf sei für ihn sein Ein und Alles. Die Publikation würde einen schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteil für sein berufliches Fortkommen darstellen, die in keinem Verhältnis zu einer möglichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, mithin des Publikums und von Anlegern, stünde. Daher sei sie offensichtlich unverhältnismässig.

Die Vorinstanz legt ihrerseits dar, der Beschwerdeführer habe insbesondere in der Anfangsphase bei der X._____ AG eine wichtige Rolle übernommen und als Ideengeber und Compliance Officer dafür gesorgt, dass sein Sohn bei der X.____ AG habe einsteigen und diese für den illegalen Vertrieb von Aktien unter dem Deckmantel einer anerkannten SRO habe nutzen können. Der Beschwerdeführer habe die Geschäftsstrategie der X.____ AG massgeblich mitbeeinflusst, womit ihm bis zu seinem Rücktritt eine faktische Organstellung zuerkannt werden müsse. Seinen Kontrollpflichten sei er indessen nicht nachgekommen. Auch wenn der Beschwerdeführer nicht selbst ins operative Geschäft involviert gewesen sein wolle, so habe er von den Aktivitäten und der Rolle der X.____ AG bei der Vertragsabwicklung von Z.____ -Aktien Kenntnis gehabt, welche er jedoch nie überprüft habe und wogegen er auch nie eingeschritten sei. Die

Unternehmensbewertungen hätten den Beteiligten als willkommene Rechtfertigung für überhöhte Kursmeldungen gedient; ohne die Mitwirkung des Beschwerdeführers beim "Going Public" der Z.______ AG wäre es seinem Sohn A._____ denn auch kaum gelungen, innert weniger Monate Aktien im vermeintlichen Gegenwert von über 10 Mio. EUR an Privatanleger zu veräussern. Es handle sich um eine kontinuierliche beziehungsweise wiederholte Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten in erheblichem Umfang. Die Beteiligung des Beschwerdeführers im dargestellten Umfang sei als schwere Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren, auch wenn seine Rolle im Vergleich zu A._____ insgesamt als weniger bedeutend einzustufen sei.

- **5.1** Das Verbot der Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne Bewilligung und der entsprechenden Werbung gilt bereits von Gesetzes wegen. Soweit die Vorinstanz gegenüber dem Beschwerdeführer eine entsprechende Unterlassungsanweisung verfügt hat, wird ihm lediglich in Erinnerung gerufen, was bereits von Gesetzes wegen gilt. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich daher dabei nicht um eine eigenständige Massnahme, sondern lediglich um eine Warnung beziehungsweise Ermahnung. Das Bundesgericht erachtet eine derartige Unterlassungsanweisung gegenüber natürlichen Personen oder gegenüber den verantwortlichen Organen einer juristischen Person, bezüglich derer rechtskräftig festgestellt worden ist, dass sie unbewilligt einer nach einem Finanzmarktgesetz bewilligungspflichten Tätigkeit nachgegangen ist, als reine "Reflexwirkung" dieser illegalen Aktivität (BGE 135 II 356 E. 5.1 m.H.). Die Anforderungen an die Anordnung eines derartigen Verbots sind daher gering (Urteile des BVGer B-2723/2011 vom 24. April 2012 E. 7; B-2311/2010 vom 22. Oktober 2010 E. 5.3).
- **5.2** Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz die entsprechende Unterlassungsanweisung indessen offensichtlich versehentlich unpräzise formuliert, indem sie den Beschwerdeführer unter anderem angewiesen hat, "jegliche finanzmarktrechtlich bewilligungspflichtige Tätigkeit unter jeglicher Bezeichnung selbst oder über Dritte sowie die entsprechende Werbung in irgendeiner Form zu unterlassen...", ohne dabei zu präzisieren, dass damit nur eine ohne Bewilligung erfolgende Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten gemeint ist. Diese Formulierung ist daher zu korrigieren (vgl. Urteil des BGer 2C_92/2019 vom 31. Januar 2020 E. 6.1 [zur Publikation vorgesehen]).

- 5.3 In Anwendung von Art. 34 Abs. 1 FINMAG kann die Vorinstanz ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen, wenn eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vorliegt. Die Veröffentlichung ist in der Verfügung selber anzuordnen (Art. 34 Abs. 2 FIN-MAG). Die Veröffentlichung gemäss Art. 34 FINMAG ist eine verwaltungsrechtliche Sanktion und bezweckt als solche eine abschreckende und generalpräventive Wirkung. Sie stellt einen wesentlichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar. Eine derartige verwaltungsrechtliche Massnahme setzt eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen von einer gewissen Schwere voraus und muss im Einzelfall verhältnismässig sein. Eine einmalige, punktuelle und untergeordnete Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten genügt hierfür nicht (Urteile des BGer 2C 671/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 3.3.2; 2C 122/2014 vom 19. Juli 2014 E. 6.1; 2C_30/2011 vom 12. Januar 2012 E. 5.2.1 sowie 2C_929/2010 vom 13. April 2011 E. 5.2.1). Die Regelungszwecke des Finanzmarktgesetzes – die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte (Funktionsschutz) einerseits und die Gewährleistung des Schutzes der Gläubiger, der Anleger und der Versicherten andererseits (Individualschutz) - müssen die Sanktion rechtfertigen und die dem Betroffenen daraus entstehenden Nachteile in seinem wirtschaftlichen Fortkommen mit Blick auf die Schwere der aufsichtsrechtlichen Verletzung überwiegen (Urteile des BGer 2C 860/2017 vom 5. März 2018 E. 8.2; 2C 894/2014 E. 8.1, m.w.H.).
- **5.4** Der weitaus häufigste Anwendungsfall in der Praxis ist die Publikation rechtskräftig verfügter Unterlassungsanweisungen gegenüber Personen, welche ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben (Urs Zulauf/David Wyss/ Kathrin Tanner/Michel Kähr/Claudia M. FRITSCHE/PATRIC EYMANN/ FRITZ AMMANN, Finanzmarktenforcement, 2. Aufl. 2014, S. 234). Dabei wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei einer unerlaubten Vornahme einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit regelmässig bereits schon von der Sache her von einer gewissen Schwere der Verletzung ausgegangen, die zum Schutz des Publikums eine Veröffentlichung grundsätzlich rechtfertigt, sofern eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann (Urteile des BGer 2C 92/2019 E. 6.1, 2C 30/2011 E. 5.2.2 und 2C 122/2014 E. 6.1). Die Umstände des Einzelfalles, wie etwa eine bloss untergeordnete Implikation oder besondere Umstände, die darauf hinweisen, dass es künftig zu keiner weiteren Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten kommen wird ("tätige Reue") sind in Anwendung des Opportunitätsprinzips und der Verhältnismässigkeit

zu berücksichtigen und könnten einer Publikation allenfalls entgegenstehen (vgl. Urteile des BGer 2C_92/2019 vom E. 6.1; 2C_359/2012 vom 1. November 2012 E. 3.2; 2C_71/2011 vom 26. Januar 2012 E. 5.3; 2C_543/2011 vom 12. Januar 2012 E. 5.2 und 2C_929/2010 E. 5.2.1; Urteil des BVGer B-5657/2016 E. 8.2; PETER CH. HSU/RASHID BAHAR/DANIEL FLÜHMANN, in: Watter/Bahar [Hrsg.], Basler Kommentar zum Finanzmarktaufsichtsgesetz, 3. Aufl. 2019, Art. 34 N. 14b).

5.5 Vorliegend ist, wie dargelegt, die Feststellung der Vorinstanz, dem Beschwerdeführer sei eine wesentliche individuelle Mitverantwortung an der unbewilligten Tätigkeit der A._____-Gruppe vorzuwerfen, nicht zu beanstanden (vgl. E. 4 hiervor). Die wesentliche Mitverantwortung an einer unerlaubten Vornahme einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ist praxisgemäss als schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen einzustufen.

der Aktien und dem verlangten und erzielten Verkaufspreis bewusst war und daher für ihn vorhersehbar war, dass eine grosse Zahl von Anlegern in erheblichem Umfang geschädigt werden würde. Die Verkäufe der ZAktie fanden im Zeitraum vom November 2016 bis zum September 2017 statt. Es handelte sich damit nicht um eine einmalige, punktuelle und untergeordnete Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz bereits im Jahr 2015 gegenüber A eine Unterlassungsanweisung veröffentlicht hatte und er offenbar im Februar 2017 wegen Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug verurteilt wurde. Sein Vater, der Beschwerdeführer, hätte daher jeden Anlass gehabt, in Bezug auf eine mögliche Illegalität der in Frage stehender Verkaufsaktivitäten besonders sensibilisiert zu sein.
5.7 Zwar wiegt das Verschulden des Beschwerdeführers nicht so schwer wie dasjenige von A, der als der Hauptverantwortliche der AGruppe anzusehen ist. Die Vorinstanz hat dies berücksichtigt indem sie die Dauer der Publikation der Unterlassungsanweisung gegenüber dem Beschwerdeführer auf ihrer Webseite auf drei Jahre begrenzt und damit eine kürzere Dauer als bei A vorgesehen, womit sie der im Vergleich zu A insgesamt weniger bedeutenden Rolle des Beschwerdeführers angemessen Rechnung getragen hat.
Von einer bloss untergeordneten Implikation des Beschwerdeführers kann indessen, wie dargelegt, keine Rede sein. Auch liegen keine besonderen Umstände im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ("tätige Reue") vor, die darauf hinweisen würden, dass es künftig zu keiner weiteren Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten kommen wird.
5.8 Angesichts der dargelegten Umstände überwiegt das öffentliche Interesse an einem effektiven Schutz potentieller zukünftiger Anleger die privaten Interessen des Beschwerdeführers klar. Die verfügte Publikationsdauer von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils erscheint nicht als unverhältnismässig lang und ist daher nicht zu beanstanden.
6. Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich, die angefochtene Verfügung sei auch insofern aufzuheben, als die Vorinstanz ihm den auf die AGruppe entfallenden Anteil der Kosten der Untersuchungsbeauftragten und deren Verfahrenskostenanteil solidarisch mitauferlegt hat (Ziffern 24 und 25).

Zu den Kosten der Untersuchungsbeauftragten führt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung aus, die bis zum Erlass der Verfügung angefallenen Gesamtkosten der eingesetzten Untersuchungsbeauftragten von Fr. 124'653.85 seien angesichts der vorgefundenen Verhältnisse sowie der Komplexität der Beteiligungs- und Organisationsstrukturen verhältnismässig. Aufgrund der beurteilten Sachverhalte, welche teils nicht sämtlichen Parteien zugerechnet werden könnten, rechtfertige es sich, soweit möglich eine entsprechende Kostenausscheidung vorzunehmen. Dementsprechend entfielen Fr. 64'000.— auf die A._______-Gruppe, bestehend aus der X.______ AG, B.______, A.______ und dem Beschwerdeführer, je in solidarischer Haftung. Auch die Verfahrenskosten seien entsprechend aufzuteilen, so dass Fr. 44'000.— auf die A.______-Gruppe entfielen.

6.1 Die Kosten eines von der Vorinstanz eingesetzten Untersuchungsbeauftragten tragen grundsätzlich die Beaufsichtigten (Art. 36 Abs. 4 FINMAG), und zwar auch dann, wenn sich der Anfangsverdacht der FINMA als unbegründet herausstellen sollte (BGE 132 II 382 E. 5; Urteil des BGer 2A.573/2003 vom 30. Juli 2004 E. 2.5). Diese Kostenregelung folgt dem Störer- beziehungsweise Verursacherprinzip (Art. 15 Abs. 1 FINMAG) und findet auch auf Finanzintermediäre Anwendung, die in Verletzung finanzmarktrechtlicher Bestimmungen bewilligungslos tätig waren (BGE 137 II 284 E. 4.2.2).

Die Vorinstanz erhebt zudem Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 FINMAG). Gebührenpflichtig ist auch hier, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 5 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 15. Oktober 2008 über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung, FINMA-GebV, SR 956.122]).

Die solidarische Auferlegung der Untersuchungskosten an die juristischen und natürlichen Personen, denen eine wesentliche Mitverantwortung an der unbewilligten Tätigkeit zukommt, entspricht ständiger Praxis des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BGer 2C_91/2010 vom 10. Februar 2011 E. 4.6.2; Urteile des BVGer B-6749/2014 vom 17. Februar 2016 E. 4.1.3 und B-3100/2013 vom 30. Juni 2015 E. 8.7 m.w.H.). Dasselbe gilt für die Verfahrenskosten (vgl. Urteile des BVGer B-3902/2013 vom 12. August 2014 E. 6.1 f.; B-2943/2013 vom 6. März 2014 E. 6; B-7095/2013 vom 6. August 2014 E. 8.2; B-6584/2013 vom 18. Januar 2016 E. 4.2). Von der solidarischen Kostenverteilung kann dann abgewichen werden, wenn eine Partei nur

eine geringe Rolle im Verfahren gespielt hat (Urteil des BVGer B-6749/2014 E. 4.1.3). Die interne Aufteilung ist eine Frage des Regresses (BGE 135 II 356 E. 6.2.1).

- **6.2** Da nach dem Gesagten dem Beschwerdeführer eine wesentliche Mitverantwortung für die unbewilligte Emissionshaustätigkeit der A._____-Gruppe vorzuwerfen ist, ist die solidarische Auferlegung der für das Enforcementverfahren gegen die A._____-Gruppe entstandenen Verfahrens- und Untersuchungskosten nicht zu beanstanden.
- **6.3** Betragsmässig hat der Beschwerdeführer die auferlegten Kosten nicht gerügt.
- **6.4** Die Beschwerde erweist sich demnach auch in diesem Punkt als unbegründet.

7.

Insgesamt erweist sich die Beschwerde somit im Wesentlichen als unbegründet. Zu korrigieren ist die angefochtene Verfügung lediglich insofern, als die Unterlassungsanweisung in Dispositiv Ziffer 6 dahingehend zu präzisieren ist, dass damit nur eine ohne Bewilligung erfolgende Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten gemeint ist. Soweit weitergehend, ist die Beschwerde abzuweisen.

8.

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als teilweise obsiegend, weshalb ihm entsprechend reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

9.

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Im vorliegenden Fall ist die teilweise Gutheissung indessen auf einen Grund zurückzuführen, den der Beschwerdeführer selbst weder erkannt

noch gerügt hat, weshalb auch nicht gesagt werden könnte, dass ihm diesbezüglich notwendige und verhältnismässig hohe Kosten entstanden sind. Es rechtfertigt sich daher nicht, ihm Parteikostenersatz zuzusprechen.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

Dispositiv-Ziffer 6 der Verfügung der Vorinstanz vom 29. August 2018 wird, soweit sie den Beschwerdeführer betrifft, wie folgt präzisiert:

"C._____, geb. (...), von (...), in (...), wird angewiesen, jegliche finanz-marktrechtlich bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung, unter jeglicher Bezeichnung, selbst oder über Dritte sowie die entsprechende Werbung in irgendeiner Form zu unterlassen. Insbesondere wird er angewiesen, den gewerbsmässigen Effektenhandel sowie die entsprechende Werbung ohne Bewilligung in irgendeiner Form zu unterlassen."

Soweit weitergehend, wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Dem Beschwerdeführer werden Verfahrenskosten von Fr. 4'500.– auferlegt. Nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils wird der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 5'000.– zur Bezahlung dieser Verfahrenskosten verwendet und der Restbetrag von Fr. 500.– wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde;
 Beilage: Rückerstattungsformular)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin:

Eva Schneeberger

Beatrice Grubenmann

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 10. Juli 2020